

1. Bestimmte Krankheitskosten können zusätzlich abgezogen werden

Wählen Steuerzahler mit einer Behinderung in ihrer Einkommensteuererklärung den Behindertenpauschbetrag, können sie **bestimmte Krankheitskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abziehen**, da diese **nicht durch den Pauschbetrag abgegolten** sind. Dies gilt für folgende Aufwendungen:

- Zuzahlungen zum Krankenhausaufenthalt, zum Zahnersatz, zu Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen und Schuhen sowie Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw mit 0,30 € je Kilometer
- Kosten für Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, Betreuung durch eine Begleitperson, wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden, Hilfsmittel wie Betten, Dusch- und Badewannen
- Besuchsfahrten ins Krankenhaus
- Ausgaben für den Einbau eines Treppenlifts, eines behindertengerechten Badezimmers, Verbreiterung von Türen, Beseitigung von Türschwellen, Einbau einer Rollstuhlrampe, Umbau eines Pkw

2. Umsatzsteuer bei Reihengeschäften

Laut Bundesfinanzhof ist bei Reihengeschäften **regelmäßig die erste Lieferung umsatzsteuerbefreit**. Dies **gilt jedoch nicht**, wenn der zweite Unternehmer dem dritten in der Reihe bereits die **Verfügungsmacht an der Ware verschafft** hat, **bevor die Ware das Inland verlassen** hat. Wann die Verfügungsmacht übergegangen ist, richtet sich nach den **objektiven Umständen des Einzelfalls**. Auch wenn der dritte Unternehmer in der Reihe (= der zweite Erwerber) eine Spedition mit der Warenabholung beim ersten Unternehmer beauftragt, ist eine Steuerbefreiung der ersten Lieferung möglich, wenn der zweite Erwerber die Verfügungsmacht erst erhalten hat, nachdem die Ware das Inland verlassen hat.

3. Pflicht zur monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung

Frischgebackene Unternehmer müssen **zwei Kalenderjahre lang monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung** abgeben. Erst zwei Jahre nach der Neugründung können sie zur vierteljährlichen Abgabe wechseln, sofern die Umsatzsteuer im Vorjahr unterhalb der 7.500-€-Grenze lag. Zu Beginn des Jahres hat der Gesetzgeber diese Regelung ausgeweitet. Sie ist erstmals für alle Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 enden. Die monatliche Abgabepflicht trifft unter anderem auch sogenannte **Vorratsgesellschaften**. Dabei handelt es sich um Gesell-

schaften, die gegründet werden, ohne dass sie gleich eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen. Die Gesellschaft kann schon **mehr als zwei Jahre bestehen**, die monatliche Abgabepflicht beginnt dann ab der Aufnahme der Tätigkeit.

4. Betriebsveranstaltungen: Was ab dem 01.01.2015 zu beachten ist

Bis einschließlich 2014 galt für übliche Zuwendungen des Arbeitgebers, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung erhält, eine Freigrenze von 110 €. Wurde diese überschritten, musste der Arbeitnehmer den gesamten Betrag versteuern. Der Gesetzgeber hat diese Freigrenze im Zuge des Zollkodex-Anpassungsgesetzes ab dem 01.01.2015 in einen Freibetrag umgewandelt, so dass **Vorteile bis 110 € stets steuerfrei** belassen werden können; nur der **übersteigende Betrag** ist jetzt **steuer- und sozialabgabenpflichtig**. Ab 2015 ist im Einkommensteuergesetz zudem ausdrücklich geregelt, dass **sämtliche Aufwendungen** des Arbeitgebers **für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer eingerechnet** werden müssen. So kommt es schneller zu steuer- und abgabenpflichtigem Arbeitslohn. Dem Arbeitnehmer müssen außerdem **die Kosten** zugerechnet werden, die auf seine **Begleitperson** entfallen.

5. Vorteilsversteuerung: Wem ist der Firmenwagen zuzurechnen?

Dass **Vorteile in Zusammenhang mit einem Pkw nicht zwangsläufig unter die sogenannte 1%- oder die Fahrtenbuchmethode** fallen, veranschaulicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs. Denn **zunächst einmal muss geklärt werden, wem das Fahrzeug überhaupt zuzurechnen ist**. Dabei gilt zu beachten:

- Eine Vorteilsversteuerung nach der 1%- bzw. Fahrtenbuchmethode setzt voraus, dass das Fahrzeug dem Arbeitgeber zuzurechnen ist.
- Dagegen ist eine Versteuerung nach der „**Grundregel**“ der Vorteilsberechnung (Ansatz mit dem um gängige Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort) vorzunehmen, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn er der Eigentümer ist oder über das Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer bzw. als Leasingnehmer verfügen kann.
- Dem Arbeitnehmer ist das Fahrzeug zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber ihm dieses losgelöst vom Arbeitsvertrag aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung überlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater